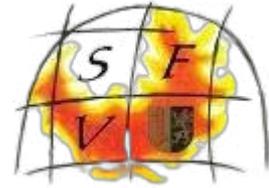


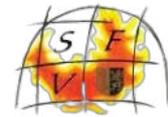
**Stadtfeuerwehrverband  
Mannheim**



# Satzung

Stadtfeuerwehrverband Mannheim  
Gert-Magnus-Platz 1  
68163 Mannheim

[www.sfv-mannheim.de](http://www.sfv-mannheim.de)  
[kontakt@sfv-mannheim.de](mailto:kontakt@sfv-mannheim.de)

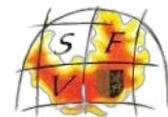


## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Rechtsstellung
§ 2	Aufgabe
§ 3	Mitgliedschaft
§ 4	Ehrenmitgliedschaft
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 6	Verbandsorgane
§ 7	Verbandsversammlung
§ 7 a	Online Verbandsversammlung
§ 8	Aufgabe der Verbandsversammlung
§ 9	Verbandsausschuss
§ 10	Aufgaben des Verbandsausschusses
§ 11	Verbandsvorstand
§ 12	Aufgaben des Verbandsvorstands
§ 13	Kassenwart*in, Schriftführer*in, Fachgebietsleiter*innen, Kassenprüfer*innen
§ 14	Kassenwesen
§ 15	Mitgliedsbeiträge
§ 16	Beendigung der Mitgliedschaft
§ 17	Haftung
§ 18	Auflösung des Verbands
§ 19	Salvatorische Klausel
§ 20	Inkrafttreten

## Präambel

Die Gründung des Verbandes erfolgte am 28.08.1997 durch die Gründungsversammlung. Als Gründungsmitglied konnte jede natürliche oder juristische Person Mitglied dieser Gründungsversammlung sein. Diese Gründungsmitglieder waren bei und mit der Gründung bis zum 31.12.1997 vollberechtigte Mitglieder des Verbandes. Ab dem 01.01.1998 wurden die Gründungsmitglieder, die zu diesem Zeitpunkt noch Mitglied des Verbandes waren, zu fördernden Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung.

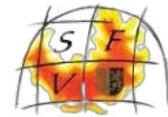


## § 1 Name, Sitz, Rechtsstellung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Mannheim sowie die Einsatzabteilung der Berufsfeuerwehr Mannheim, die Werkfeuerwehren und die betrieblichen Einrichtungen zur Brandbekämpfung und Hilfeleistung in der Stadt Mannheim bilden eine Vereinigung mit dem Namen „Stadtfeuerwehrverband Mannheim e.V.“ (im weiteren Verlauf „SFV“ genannt).
- (2) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und politisch sowie weltanschaulich neutral.
- (3) Der SFV ist ein rechtsfähiger Verein im Sinne des § 21 BGB und wurde am 22.10.1997 unter der Nummer VR 2168 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.
- (4) Sitz und Gerichtsstand des SFV ist Mannheim.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Aufgabe

- (1) Der SFV hat folgende Aufgaben:
  - a) Förderung des Feuerwehrwesens innerhalb der Stadt Mannheim,
  - b) Interessenvertretung der Mitglieder, ihrer Gliederungen, deren Jugend- und Altersgruppen gegenüber den Dachverbänden und der Politik in Kommune, Land und Bund sowie anderen Behörden, Organisationen und Einrichtungen,
  - c) Unterstützung bei der Aufgabenerfüllung und Kameradschaftspflege,
  - d) Unterstützung der Weiterbildung und des Austauschs feuerwehrtechnischer Erfahrungen,
  - e) Unterstützung und Zusammenarbeit mit den am Brand- und Katastrophenschutz Interessierten und dafür verantwortlichen Stellen,
  - f) Förderung der allgemeinen Hilfe und der Katastrophenhilfe,
  - g) Förderung und Betreuung der Jugendfeuerwehr und Altersabteilung des Verbandsbereiches,
  - h) Werbung für den Feuerwehrgedanken, insbesondere durch die Verbesserung der Brandschutzerziehung und des vorbeugenden Brandschutzes,
  - i) Unterstützung von Fachgruppen innerhalb der Feuerwehren im Verbandsbereich, sowie gemeinnütziger, sozialer Einrichtungen der Feuerwehren,
  - j) Unterstützung von durch Feuerwehrdienstunfälle in Not geratenen Kameraden,
  - k) Pflege von kameradschaftlichen Verbindungen mit anderen Stadt- und Kreisfeuerwehrverbänden sowie anderer Hilfsorganisationen.
- (2) Der SFV kann Mitglied anderer Vereine, Verbände, Stiftungen o. ä. Institutionen sein. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Verbandsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Der SFV ist bei Inkrafttreten dieser Satzung Mitglied des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg, des Deutschen Feuerwehrverbandes, des Vereins baden-württembergisches Feuerwehrheim „St. Florian“ e.V. in Titisee und der Gustav-Binder-Stiftung des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg.



## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes können sein:
  - a) die Freiwillige Feuerwehr Mannheim mit ihren Einsatzabteilungen, ihrer Jugendfeuerwehr und ihrer Altersabteilung,
  - b) die Einsatzabteilung Berufsfeuerwehr Mannheim,
  - c) die Werkfeuerwehren in Mannheim und die betrieblichen Einrichtungen zur Brandbekämpfung und Hilfeleistung in Mannheim,
  - d) Pensionäre\*innen der Berufsfeuerwehr Mannheim,
  - e) natürliche und juristische Personen als fördernde Mitglieder,
  - f) Fachgebietsleiter\*innen, soweit die Buchstaben a – e nicht zutreffen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Verbandsvorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem\*der Antragsteller\*in Gründe mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft entsteht mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme.

## § 4 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Personen, die sich besondere Verdienste um das Feuerwehr- oder Feuerwehrverbandswesen erworben haben, können auf Beschluss des Verbandsausschusses von dem\*der Verbandsvorsitzenden zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehemalige Verbandsvorsitzende können auf Beschluss des Verbandsausschusses von dem\*der Verbandsvorsitzenden zu Ehrenverbandsvorsitzenden ernannt werden. Ihre bisherigen Rechte und Pflichten enden mit dem Ausscheiden aus dem Amt des\*der Verbandsvorsitzenden.

Ehrenverbandsvorsitzende sind kein fester Bestandteil des Vorstands oder des Ausschusses, können aber bei Übertragung entsprechender Aufgaben oder als beratende Person ohne Stimmrecht durch den\*die Verbandsvorsitzenden gezielt zu den entsprechenden Tagesordnungspunkten bei Sitzungen eingeladen werden.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben nach Maßgaben der Satzung teil an den Einrichtungen und Veranstaltungen des Verbandes.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten, insbesondere stets Aufgaben und Zweck des SFV zu verfolgen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den SFV und seine Organe bei der Durchführung der Aufgaben und der Verbandsgeschäfte zu unterstützen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beitragszahlungen fristgerecht binnen vier Wochen nach Rechnungstellung zu begleichen.



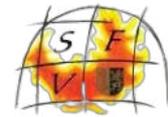
## § 6 Verbandsorgane

- (1) Organe des SFV sind:
  - a) die Verbandsversammlung
  - b) der Verbandsausschuss
  - c) der Vorstand
- (2) Die Mitglieder der Organe nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. In begründeten Ausnahmefällen kann Mitgliedern des Vorstandes eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch die Verbandsversammlung festgelegt.
- (3) Die Mitglieder der Organe scheiden aus ihren Ämtern aus, sobald sie nicht mehr einer Feuerwehr bzw. betrieblichen Einrichtung zur Brandbekämpfung und Hilfeleistung im Stadtkreis Mannheim angehören oder Ihre Amtszeit abgelaufen ist. In diesen Fällen führen sie ihr Amt bis zum Abschluss einer Neuwahl eines\*einer Nachfolger\*in kommissarisch weiter.
- (4) Für die Verwaltung und die laufende Geschäftsführung des Verbandes soll eine Geschäftsstelle / ein Geschäftszimmer eingerichtet werden. Dies ist idealerweise auf einer Feuerwache sicherzustellen, um die notwendige Infrastruktur zu gewährleisten.

## § 7 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung findet jährlich statt. Sie ist zwei Wochen vorher durch schriftliche oder elektronische Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung an die Mitglieder des Vereines, die Mitglieder des Verbandsausschusses sowie die Mitglieder des Vorstandes einzuberufen.  
Einzuladen sind auch Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder, ein Stimmrecht steht diesen nicht zu. Die Verbandsversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn der Verbandsausschuss dies beschließt oder dies mindestens von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt wird.
- (2) Zur Verbandsversammlung kann der\*die Vorstandsvorsitzende im Einvernehmen mit dem Vorstand weitere Persönlichkeiten und Organisationen einladen.
- (3) Die Verbandsversammlung wird von dem\*der Vorstandsvorsitzenden des SFV geleitet. Diese\*r kann in begründeten Fällen die Leitung der Sitzung vollständig oder teilweise an eine\*n Stellvertreter\*in oder Beauftragte\*n übergeben.
- (4) Stimmberechtigte Mitglieder der Verbandsversammlung sind:
  - a) die Vorstandmitglieder
  - b) die Verbandsausschussmitglieder
  - c) die Delegierten (siehe Absatz 5)
  - d) der\*die Stadtjugendfeuerwehrwart\*in
  - e) der\*die Altersobmann\*Altersbeauftragte

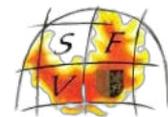
Jedes stimmberechtigte Mitglied der Versammlung hat eine Stimme. Eine mehrfache Stimmrechtsausübung auf Grund Zugehörigkeit zu einem weiteren Verbandsorgan ist unzulässig. Stimmrechtsvollmachten sind unzulässig.



- (5) Die Mitglieder nach § 3 Abs.1 Buchstaben a), b), c) entsenden je angefangenen 30 Angehörigen ihrer Gruppe einen Delegierten für die Dauer einer Versammlung. Die Art und Weise wie die Delegierten festgelegt werden obliegt jeweils den einzelnen Mitgliedern nach § 3 Abs. 1 Buchstaben a), b), c).
- (6) Die Delegierten sind rechtzeitig, spätestens bis zum Beginn der Versammlung, namentlich zu benennen.
- (7) Anträge zur Verbandsversammlung können vom Vorstand, Verbandsausschuss, jedem stimmberechtigten Mitglied der Verbandsversammlung und den Mitgliedern des Verbandes nach § 3 Abs. 1 a) – e) gestellt werden. Die Anträge müssen mindestens eine Woche vor Beginn der Versammlung dem Vorstand schriftlich zugegangen sein. Dringlichkeitsanträge können auch danach noch gestellt werden; über deren Zulassung entscheidet die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (8) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder (gem. § 7 Abs. 4) anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung.
- (9) Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Auf Verlangen eines anwesenden stimmberechtigten Mitglieds der Versammlung ist geheim abzustimmen.
- (10) Bei Satzungsänderungen müssen zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung anwesend sein. Beschlüsse hierüber bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung.
- (11) Ist eine Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von 6 Wochen eine neue Verbandsversammlung mit Einladungsfrist von 2 Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung mit einfacher Mehrheit beschlussfähig ist. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen. Dies gilt auch bei Satzungsänderungen.
- (12) Über die Beratung und Beschlussfassung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem\*der Verbandsvorsitzenden gegenzuzeichnen und kann auch Bestandteil des ausführlichen Versammlungsprotokolls sein. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Verbandsversammlung erhält ein Exemplar der Niederschrift, dies kann auch auf dem elektronischen Weg erfolgen. Das Protokoll der Versammlung ist im Geschäftszimmer zu archivieren und kann von den Mitgliedern auf Anfrage und in Anwesenheit eines Vorstandsmitglieds eingesehen werden.

## **§ 7 a Online Verbandsversammlung**

- (1) Sofern die Verbandsversammlung aus schwerwiegenden Gründen nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt werden kann, entscheidet der Verbandsausschuss mit einfacher Mehrheit, ob
  - a) die Verbandsversammlung auf einen zeitnahen Termin verschoben oder
  - b) die Verbandsversammlung in digitaler Form abgehalten wird.



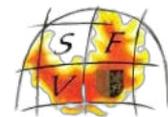
- (2) Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine Präsenzveranstaltung unzumutbar wäre. Die Verbandsversammlung kann ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder nach § 7 Abs. 4 a - e durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist.
- (3) Zur Durchführung einer Online-Versammlung wird der Vorstand einen Online-Konferenzraum bereitstellen und den Teilnehmern die Zugangsdaten in geeigneter schriftlicher oder elektronischer Form zukommen lassen.
- (4) Für die Durchführung der Online-Versammlung gelten die gleichen Regelungen wie für eine Präsenz-Versammlung.
- (5) Die nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Verbandsversammlung nach § 7 a nur mit einem geeigneten Online-Wahl-Tool möglich, welches auch eine anonyme Stimmabgabe ermöglicht. Steht dies nicht zur Verfügung, sind die Wahlen bzw. geheime Abstimmungen in geeigneter Weise zeitnah nachzuholen.

## § 8 Aufgabe der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
  - a) Wahl des Vorstandsvorstands, soweit es sich nicht um durch Satzung feststehende Vorstandsmitglieder handelt
  - b) Entgegennahme der Jahres-, Kassen- und Kassenprüfberichte sowie Entlastung des Vorstandes und des\*der Kassenwarts\*in
  - c) Wahl der Kassenprüfer\*innen
  - d) Beratung und Entscheidung grundsätzlicher Angelegenheiten des Verbandes
  - e) Festlegen der Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - f) Satzungsänderungen.

## § 9 Verbandsausschuss

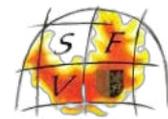
- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus:
  - a) dem\*der Vorstandsvorsitzenden des SFV und seinem\*er Stellvertreter\*in
  - b) dem\*der Feuerwehrkommandanten\*in
  - c) dem\*der Schriftführer\*in
  - d) dem\*der Kassenwart\*in
  - e) drei Angehörigen je Gruppe der Mitglieder nach § 3 Abs. 1 a), b), c). Die Art und Weise wie diese Angehörigen des Verbandsausschusses festgelegt werden, obliegt jeweils der Gruppe der Mitgliedern nach § 3 Abschnitt 1 Buchstaben a), b), c).
- (2) Als beratende Mitglieder des Ausschusses können eingeladen und beratend hinzugezogen werden:
  - a) Fachgebietsleiter\*innen
  - b) Ehrevorsitzende
  - c) Stadtjugendfeuerwehrwart\*in
  - d) Altersobmann\*Altersbeauftragte
  - e) Personen mit besonderer Fachkenntnis.



- (3) Bei Verhinderung eines stimmberechtigten Ausschussmitgliedes kann ein\*e Stellvertreter\*in stimmberechtigt teilnehmen, sofern dieser per Definition besteht (Feuerwehrkommandant\*in – Stellvertretende\*r Feuerwehrkommandant\*in) oder durch den Ausschuss im Vorfeld bestätigt wurde.
- (4) Die Mitgliederzahl des Verbandsausschusses ist entsprechend zu reduzieren, wenn
  - a) Funktionen von Abs.1 nicht besetzt sind,
  - b) eine Person mehrere Funktionen nach Abs. 1a) – e) inne hat. Hier wird nur eine Funktion berücksichtigt,
  - c) keine Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Mitglied des Verbandes ist,
  - d) keine Werkfeuerwehr/betrieblichen Einrichtung zur Brandbekämpfung und Hilfeleistung Mitglied des Verbandes ist,
  - e) die Berufsfeuerwehr Mannheim nicht Mitglied des Verbandes ist, entfallen die entsprechenden Sitze dieser Gruppe.
- (5) Der Verbandsausschuss wird von dem \*der Verbandsvorsitzenden oder seinem\*er Stellvertreter\*in einberufen. Der\*die Verbandsvorsitzende oder sein\*e Stellvertreter\*in muss den Verbandsausschuss ebenso einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt wird.
- (6) Die Sitzung des Verbandsausschusses wird dem\*der Verbandsvorsitzenden oder einem\*er Stellvertreter\*in geleitet.
- (7) Der einberufene Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem\*der Verbandsvorsitzenden oder seinem\*er Stellvertreter\*in mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des\*der Verbandsvorsitzenden.
- (9) Über die Beratungen des Verbandsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der\*dem Verbandsvorsitzenden oder seinem\*er Stellvertreter\*in gegenzuzeichnen. Jedes Ausschussmitglied erhält hiervon ein Exemplar in schriftlicher oder elektronischer Form.
- (10) Die Sitzungen des Verbandsausschusses können bei Bedarf oder Notwendigkeit auch in hybrider Form oder vollständig online durchgeführt werden. Hierfür gelten die Regelungen nach § 7 a Abs. 3 -5 entsprechend.

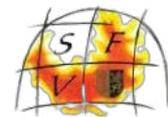
## **§ 10 Aufgaben des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:
  - 1) Unterstützung des Vorstandes,
  - 2) Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
  - 3) Beraten und Beschlussfassung über alle wichtigen Fragen, soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist,
  - 4) Vorbereiten der Verbandsversammlung, einschließlich Festlegung der Tagesordnung,
  - 5) Beschluss über die Bestellung von Fachgebietsleiter\*innen.
  - 6) Beschluss über die Ernennung von Ehrenmitgliedern des Verbandes,
  - 7) Bestellen der Beauftragten für Außenvertretung des Verbandes bei Verhinderung der Mitglieder des Vorstandes oder wenn mehrere Positionen erforderlich sind,
  - 8) Festsetzen der Geschäfts- und Kassenordnung.



## § 11 Verbandsvorstand

- (1) Der vertretungsberechtigte Verbandsvorstand im Sinne des § 26 BGB ist der\*die Verbandsvorsitzende und sein\*e Stellvertreter\*in. Jede\*r für sich ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) der Verbandsvorstand besteht aus:
  - a) dem\*der Verbandsvorsitzenden,
  - b) dem\*der Stellvertreter\*in des\*der Verbandsvorsitzenden,
  - c) dem\*der Feuerwehrkommandanten\*in oder - im Verhinderungsfall – sein\*e Stellvertreter\*in im Amt,
  - d) dem\*der Kassenwart\*in,
  - e) dem\*der Schriftführer\*in.
- (3) Als beratende Mitglieder des Vorstandes können bei Bedarf eingeladen und beratend hinzugezogen werden:
  - a) Fachgebietsleiter\*innen,
  - b) Stadtjugendfeuerwehrwart\*in,
  - c) Altersobmann\*frau,
  - d) Ehrenvorsitzende,
  - e) Personen mit besonderer Fachkenntnis.
- (4) Die Mitgliederzahl des Vorstandes ist entsprechend zu reduzieren, wenn
  - a) Funktionen von Abs. 2 nicht besetzt sind,
  - b) eine Person mehrere Funktionen nach Abs. 2 a) – e) inne hat. Hier wird nur eine Funktion berücksichtigt.
- (5) Der\*die Verbandsvorsitzende, sein\*e Stellvertreter\*in, der\*die Kassenwart\*in und der\*die Schriftführer\*in werden von der Verbandsversammlung auf fünf Jahre gewählt. Die Wahl ist geheim.
- (6) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus, wird bei der nächsten Verbandsversammlung für die Restwahlperiode ein Ersatzmitglied gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden des\*des Kassenwartes\*in oder des\*der Schriftführers\*in kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Verbandsausschuss eine Person kommissarisch mit der Wahrnehmung der Aufgabe betrauen. Das Stimmrecht eines Vorstandsmitgliedes ist damit nicht verbunden.
- (7) Die Wahlen werden von dem\*der Verbandsvorsitzenden geleitet. Steht er\*sie selbst zur Wahl, leitet sie sein\*e Stellvertreter\*in, steht auch diese\*r zur Wahl, wird ein\*e Wahlleiter von dem\*der Vorsitzenden berufen. Alternativ kann von dem\*der Verbandsvorsitzenden ein Wahlausschuss gebildet werden.
- (8) Der Verbandsvorstand wird von dem\*der Verbandsvorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr einberufen. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder es verlangen.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse im Vorstand werden mehrheitlich gefasst, bei Pattsituationen entscheidet die Stimme des\*der Verbandsvorsitzenden.
- (10) Die Sitzungen des Verbandsvorstands können bei Bedarf oder Notwendigkeit auch in hybrider Form oder vollständig online durchgeführt werden. Hierfür gelten die Regelungen nach § 7 a Abs. 3 -5 entsprechend.

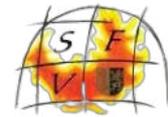


## § 12 Aufgaben des Vorstandsvorstands

- (1) Der Vorstand hat
  - a) die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses auszuführen,
  - b) die Verwaltung des Verbandes zu besorgen und die Geschäfte zu führen,
  - c) über alle Verbandsfragen zu beschließen, soweit dafür nicht die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss oder der\*die Verbandsvorsitzende allein zuständig ist,
  - d) jährlich der Verbandsversammlung Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten,
  - e) den SFV nach außen hin zu vertreten und zu repräsentieren.
- (2) Der\*die Verbandsvorsitzende hat folgende Aufgaben:
  - a) Repräsentation des Verbandes nach innen und außen,
  - b) Einberufung und Leitung der Sitzungen der Verbandsorgane,
  - c) Zeichnungsbefugnis für den Verband,
  - d) Bestellung von Fachgebietsleiter\*innen auf Beschluss des Verbandsausschusses,
  - e) Erteilung von Auszahlungsanweisungen an den\*die Kassenwart\*in gemäß der Kassenordnung,
  - f) Einsichtnahme in alle Unterlagen der Kassenführung,
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Beschluss des Verbandsausschusses,
  - h) Einladung von besonderen Persönlichkeiten zu den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses.
- (3) Der\*die stellvertretende Verbandsvorsitzende hat das Recht und die Pflicht den\*die Verbandsvorsitzende\*n in allen Belangen nach Absprache mit diesem oder bei dringlicher Notwendigkeit zu vertreten.

## § 13 Kassenwart\*in, Schriftführer\*in, Fachgebietsleiter\*innen, Kassenprüfer\*innen

- (1) Der\*die Kassenwart\*in hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, den Jahresabschluss zu fertigen und diesen mit einem Bericht über die Kassenentwicklung den Organen des Verbandes vorzulegen. Er\*sie hat dem\*der Verbandsvorsitzenden und den Kassenprüfer\*innen jederzeit Einsicht in die Kassenbücher zu gewähren und auf Verlangen die Kassenbelege und sonstige Unterlagen der Kassenführung vorzulegen.
- (2) Der\*die Schriftführer\*in hat die schriftlichen Arbeiten des Verbandes zu erledigen und in der Verbandsversammlung, den Verbandsausschusssitzungen und den Vorstandssitzungen Protokoll zu führen.
- (3) Zur Unterstützung der Arbeit des Verbandes in speziellen Fachgebieten kann der Vorstand geeignete Personen zur Bestellung zu Fachgebietsleiter\*innen vorschlagen. Die jeweiligen Aufgaben und Rechte werden entsprechend individuell vereinbart und schriftlich fixiert. Die Arbeit der Fachgebietsleiter\*innen soll für die jeweiligen Themenbereiche generell eigenverantwortlich in Abstimmung und Einvernehmen mit dem\*der Verbandsvorsitzenden erfolgen. Sind sie nicht Mitglied des Verbandes, so erwerben sie mit ihrem Einverständnis zur Übernahme einer Fachgebietsleitung die Mitgliedschaft gemäß § 3.
- (4) Die Fachgebietsleiter\*innen werden auf Beschluss des Verbandsausschusses von dem\*der Verbandsvorsitzenden für die Dauer der laufenden Wahlperiode oder bis auf Widerruf bestellt.



(5) Abweichend zu den Regeln in Abs. 3 und 4 wird festgesetzt:

- a) Der\*die Stadtbrandmeister\*in im Amt ist Fachgebietsleiter\*in Freiwillige Feuerwehr im SFV,
- b) Der\*die Vorsitzende des Arbeitskreises Werkfeuerwehren ist Fachgebietsleiter\*in Werkfeuerwehren im SFV,
- c) Der\*die Stadtjugendwart\*in ist Fachgebietsleiter\*in Jugendfeuerwehr JF im SFV.

Die Amtszeiten im SFV entsprechen den gewählten Funktionen. Sie sind den anderen Fachgebietsleiter\*innen gleichgestellt bezüglich Rechten und Pflichten.

Im Verhinderungsfall sind die entsprechend gewählten Vertreter gleichberechtigt.

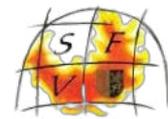
(6) Die Kassenprüfer\*innen werden von der Verbandsversammlung auf zwei Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder oder Mitglieder des Verbandsausschusses dürfen nicht zum\*zur Kassenprüfer\*in gewählt werden.

## § 14 Kassenwesen

- (1) Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:
  - a) Mitgliedsbeiträgen,
  - b) freiwilligen Beiträgen, Spenden und Stiftungen,
  - c) sonstige Zuwendungen.
- (2) Die Einnahmen können verwendet werden:
  - a) für Ausgaben zum Zweck der Aufgabenerfüllung,
  - b) zur Zahlung von Beiträgen und von Reisekosten
  - c) zur Bestreitung der allgemeinen Verwaltungskosten, zur Durchführung von Tagungen, sowie kameradschaftsfördernden Veranstaltungen und Lehrfahrten,
  - d) zur Finanzierung von Repräsentationsaufgaben.
- (3) Die Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke gem. § 2 verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
- (4) Über die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes ist Rechnung zu legen. Die Kasse ist jährlich von zwei Kassenprüfer\*innen zu prüfen.
- (5) Der Verbandsausschuss erlässt eine Kassenordnung. Eine bestehende Kassenordnung hat bis zum Erlass einer neuen Kassenordnung Gültigkeit.

## § 15 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag an den SFV, dessen Höhe von der Verbandsversammlung festgelegt wird. Es können abgestufte Beitragshöhen festgelegt werden.
- (2) Ehrenmitglieder sowie Mitglieder der Altersmannschaften der Freiwilligen Feuerwehr Mannheim und Pensionäre\*innen der Berufsfeuerwehr Mannheim sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Jahresbeiträgen freigestellt. Freiwillige Zahlungen dieser Mitglieder sind nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes Spenden an den Verein.
- (3) Mitgliedsbeiträge von fördernden Mitgliedern sind nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes Spenden an den Verein.



- (4) Beiträge die aufgrund Mitgliedschaft im Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg entstehen (bspw. Beitrag für den Landesfeuerwehrverband, den deutschen Feuerwehrverband sowie den Verein Baden-Württembergisches Feuerwehrheim e.V. Titisee) sind zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

## § 16 Beendigung der Mitgliedschaft

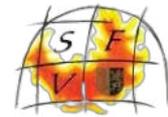
- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Verbandes.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verband ist jeweils nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss mindestens einen Monat zuvor schriftlich bei dem\*der Verbandsvorsitzenden eingegangen sein, der\*die den Austritt zeitgerecht bestätigt.
- (3) Ein Mitglied, das mit dem Jahresbeitrag trotz Mahnung im Rückstand ist, die Beschlüsse der Verbandsversammlung trotz vorheriger Abmahnung missachtet oder sich trotz vorheriger Abmahnung satzungswidrig oder vereinschädigend verhält, kann auf Beschluss des Verbandsausschusses aus dem Verband ausgeschlossen werden. Die Abmahnung und der Ausschluss erfolgen auf Beschluss des Verbandsausschusses durch den\*die Verbandsvorsitzende\*n in schriftlicher Form.

## § 17 Haftung

- (1) Alle für den Verband Tätigen, sowie alle Organe und Amtsträger\*innen haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für den Fall, dass sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten.
- (2) Der Verband haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Satzungszweckes, bei der Teilnahme an Verbandsversammlungen oder durch die Nutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Verbandes erleiden, soweit solche Schäden nicht durch die Versicherung des Verbandes abgedeckt sind.

## § 18 Auflösung des Verbands

- (1) Der Verband wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Verbandsversammlung mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung vertreten sind und hiervon mindestens drei Viertel für die Auflösung stimmen.
- (2) Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so muss eine neue Verbandsversammlung innerhalb sechs Wochen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung mit einfacher Mehrheit über die Auflösung beschließen kann.
- (3) Im Falle einer Auflösung des Verbandes fällt das vorhandene Vermögen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke des Feuerwehrwesens an die Stadt Mannheim.



## **§ 19 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht. Der Verband wird in diesem Fall unwirksame Bestimmungen durch neue Regelungen ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt ebenso für in der Satzung eventuell enthaltene Regelungslücken.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig wird die bis dahin gültige Satzung aufgehoben.